



Der Jungbullen-Fall

(BGH, Urt. v. 11.01.1971 – VIII ZR 261/69)

Gesetzlicher Eigentumserwerb / Verarbeitung / Rechtsgrundverweisung

Relevanz

Als Klassiker des Sachenrechts bietet der Jungbullen-Fall eine wiederkehrende und examensrelevante Thematik: Problemkreise des gesetzlichen Eigentumserwerbes, des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (EBV) und dessen Sperrwirkung, sowie Rechtsgrundverweisungen, treten in diesem Fall schulbuchartig hervor.

Sachverhalt (verkürzt)

Dieb (D) stiehlt von Bauer (B) zwei Jungbullen und verkauft sie anschließend an den gutgläubigen Metzger (M). Dieser verarbeitet die Tiere zu Wurst. Als B herausfindet, dass M die Jungbullen bereits verarbeitet hat, verlangt er von ihm Wertersatz der gestohlenen Tiere.

Welche Ansprüche hat B gegen M?

Lösung

I. Schadensersatz aus GoA, §§ 687 II 1, 678 BGB

Mit Blick auf das zivilrechtliche Anspruchssystem könnte man zu Beginn innerhalb der Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 687 II 1, 678 BGB andenken. Dieser scheitert jedoch bereits an einem Fremdgeschäftsführungswillen des M, der die Bullen zu eigenen Zwecken verarbeitete.

II. Schadensersatz aus §§ 989, 990 I BGB

Es kommt ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 I BGB in Betracht. Eine Vindikationslage zwischen B und M, mithin die Voraussetzungen des § 985 BGB, müsste vorliegen. Um die Eigentumslage zu bestimmen, kommen verschiedene Erwerbstatbestände in Betracht. Neben §§ 929 S. 1, 90a S. 3 BGB, also dem Erwerb vom Berechtigten, kommt auch der gutgläubige Erwerb des Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB in Frage. Jedoch scheidet die Prüfung gem. § 935 I BGB, wenn die Sache abhandengekommen ist. D hat die Jungbullen von B gestohlen, weshalb kein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb angenommen werden kann. Vor und bei der Schlachtung war B als Anspruchsteller somit noch der Eigentümer der Tiere.

M hatte unmittelbaren Besitz. Ob er diesen Besitz ohne Rechtsgrund hatte, auch wenn ein Kaufvertrag zwischen D und ihm sowie eine Verfügung vorlag, bedarf der näheren Betrachtung. Ein Kaufvertrag wirkt grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien, jedoch nicht gegenüber jedermann. Der Kaufvertrag stellt zwischen D und M daher keinen Rechtsgrund dar. EBV kann zwar zunächst angenommen werden, jedoch muss der unmittelbare Besitzer gem. § 990 I S. 1 BGB bösgläubig gewesen sein. Der M hatte keine Kenntnis von dem Diebstahl der Tiere. Daher scheidet ein Schadensersatzanspruch des B gegen den M aus §§ 989, 990 I BGB aus.

III. Schadensersatz aus § 823 I BGB

Man könnte einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gem. § 823 I BGB andenken, soweit die Sperrwirkung des EBV aus § 993 I HS. 2 BGB eine Anwendbarkeit des § 823 I BGB nicht ausschließt. Die Haftung des redlichen Besitzers wird in § 993 BGB näher beschrieben. Der redliche Besitzer soll dem Eigentümer zwar für die gezogenen Früchte der verwendeten Sache über die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung haften. Eine darüber hinaus gehende Haftung wurde von dem Gesetzgeber jedoch bewusst ausgeschlossen: Der redliche Besitzer ist gem. § 993 I HS. 2 nicht zur Herausgabe von Nutzungen oder zum Schadensersatz verpflichtet. Daher ist eine Anwendung von § 823 I BGB, zumindest in unserem Fall, von vornherein ausgeschlossen. (Ausnahmen können sich bei Anwendbarkeit des § 992 BGB oder innerhalb eines Fremdbesitzerexzesses ergeben.)

IV. Wertersatzanspruch aus §§ 951 I S. 1, 812 I 1 Alt. 2 BGB

B könnte gegen M einen Wertersatzanspruch haben, weil dieser die Bullen verarbeitete. Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 – 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

§§ 951, 812 BGB müssen hierfür anwendbar, also nicht durch die §§ 987 ff. BGB ausgeschlossen sein. Das EBV genießt Vorrang bei Nutzungsherausgabeansprüchen und Schadensersatzansprüchen. Verliert jemand jedoch ein Recht durch Gesetz (gesetzlicher Eigentumsübergang, § 950 I 1 BGB), hat er einen Anspruch auf Wertersatz, welcher von

Nutzungsersatz (Nutzungen gem. § 100 BGB) und Schadensersatz zu unterscheiden ist. Die Vorschriften über den Wertersatz aus §§ 951 I S. 1, 812 I 1 Alt. 2 BGB sind daher anwendbar.

Voraussetzung für den Wertersatz ist zunächst der gesetzliche Eigentumsübergang, also der Rechtsverlust des ehemaligen Eigentümers durch Gesetz. Gem. § 950 I S. 1 BGB erwirbt derjenige, der eine Sache so verarbeitet, dass daraus eine neue bewegliche Sache entsteht, das Eigentum an dieser.

Durch die Verarbeitung der Jungbullen, welche gem. § 90a BGB als Sachen im rechtlichen Sinne zu behandeln sind, entstanden Würste, die unzweifelhaft als neue Sache angesehen werden. M war auch der Hersteller. Durch die Verarbeitung verlor B somit sein Eigentum an M.

Eine Besonderheit des Anspruches aus §§ 951 I S. 1, 812 I 1 Alt. 2 BGB ist die weitläufig anerkannte Eigenschaft der Rechtsgrundverweisung. Rechtsgrundverweisungen sind in Abgrenzung zu Rechtsfolgenverweisung eine Konnexion zweier Tatbestände. Während die Rechtsfolgenverweisung lediglich auf die Rechtsfolgen einer Norm verweist, muss bei der Rechtsgrundverweisung zusätzlich der Tatbestand erfüllt sein, um die Rechtsfolge zu begründen.

Gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion) ist derjenige, der etwas in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen erlangt, demjenigen zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet. Etwas, mithin ein vermögenswerter Vorteil, wurde auf sonstige Weise, durch die Verarbeitung gem. § 950 I S. 1 BGB erlangt. Der Kaufvertrag zwischen D und M wirkt *inter partes* und somit nicht im Verhältnis zwischen B und M, weshalb kein Rechtsgrund vorliegt. Die sonstigen Voraussetzungen des § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB liegen ebenfalls vor.

Rechtsfolge ist der Bereicherungsausgleich. Dessen Umfang bestimmt sich nach den Vorschriften des § 818 BGB. Die Vergütung in Geld bemisst sich nach dem objektiven Wert der neuen Sache. Der M könnte sich auf den Wegfall seiner Bereicherung aus § 818 III BGB berufen. Die Verpflichtung zur Herausgabe des Wertes ist hiernach ausgeschlossen, soweit der Empfänger (M) nicht mehr bereichert ist. M zahlte den Kaufpreis für die Jungbullen und könnte deshalb entreichert sein. Die Wurst hingegen befindet sich im Eigentum des M. Eine Entreichung des M ist abzulehnen. Somit bleibt der Umfang der Bereicherung bei dem objektiven Wert der Wurst gem. § 818 II BGB.

Ergebnis

B hat einen Anspruch auf Wertersatz gegen M aus §§ 951 I S. 1, 812 I 1 Alt. 2 BGB in Höhe des objektiven Wertes der verarbeiteten Wurst.

Entscheidung

BGH, Urt. v. 11.01.1971 – [VIII ZR 261/69](#).

Weitere Artikel

[Zivilrecht-Klassiker: Jungbullenfall \(juraexamen.info\)](http://juraexamen.info)

[Der Jungbullen-Fall \(jurastudent.de\)](http://jurastudent.de)